



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Die Stromsteuer in Windparks: Was gibt's Neues von der Büchse der Pandora?

Spreewindtage 2018

Linstow, 8. November 2018

Dr. Bettina Hennig

Über von Bredow Valentin Herz



-► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **10 RechtsanwältInnen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**

In eigener Sache ...



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Erhältlich unter:
info@vbvh.de



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Das EEG 2017

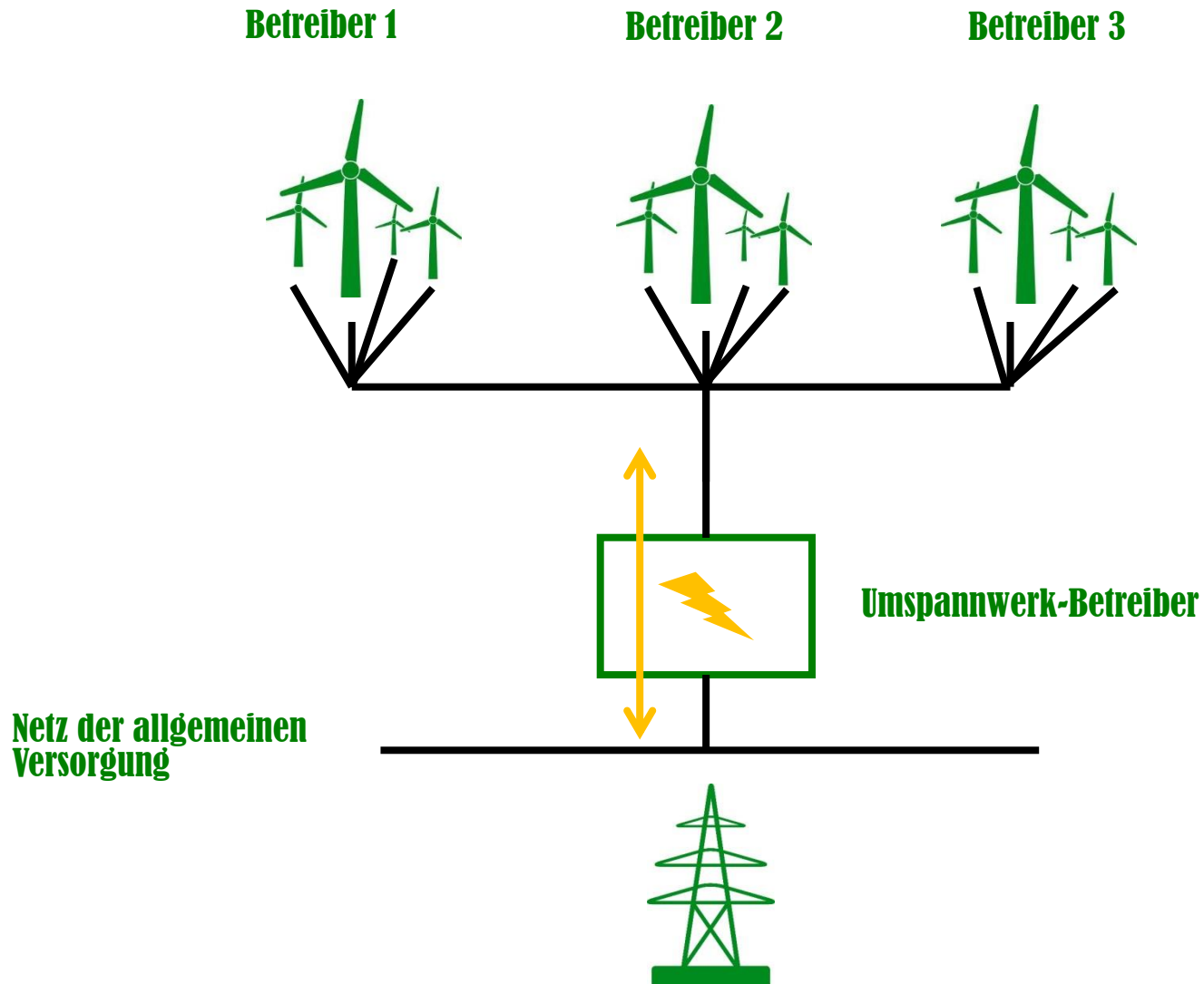
Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Hinweise zu diesem vBVH-Info

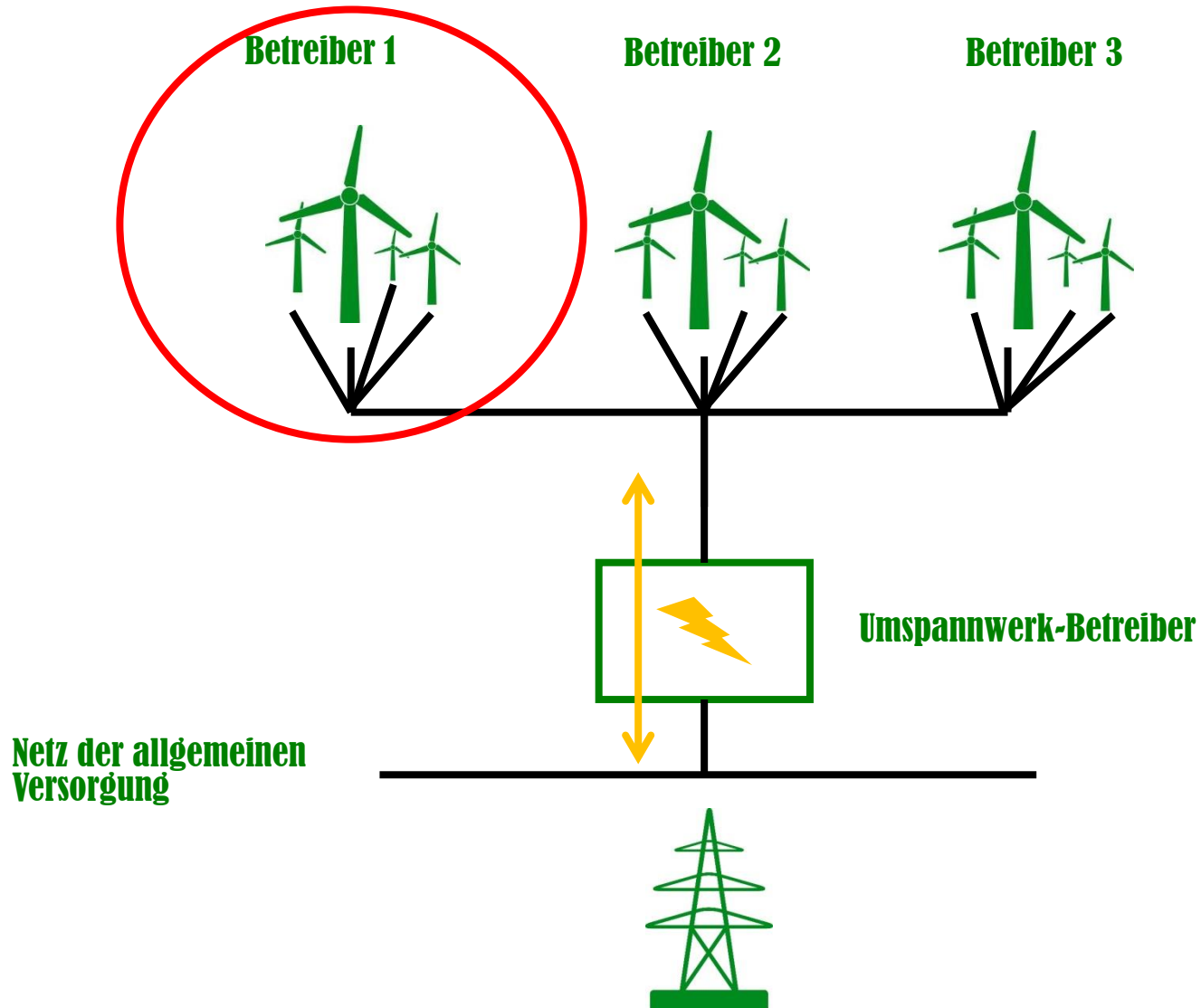
Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 101 · 10179 Berlin
Telefon +49 30 8092482-20 · Fax +49 30 8092482-30 · E-Mail info@vbvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonbredow-valentin-herz.de

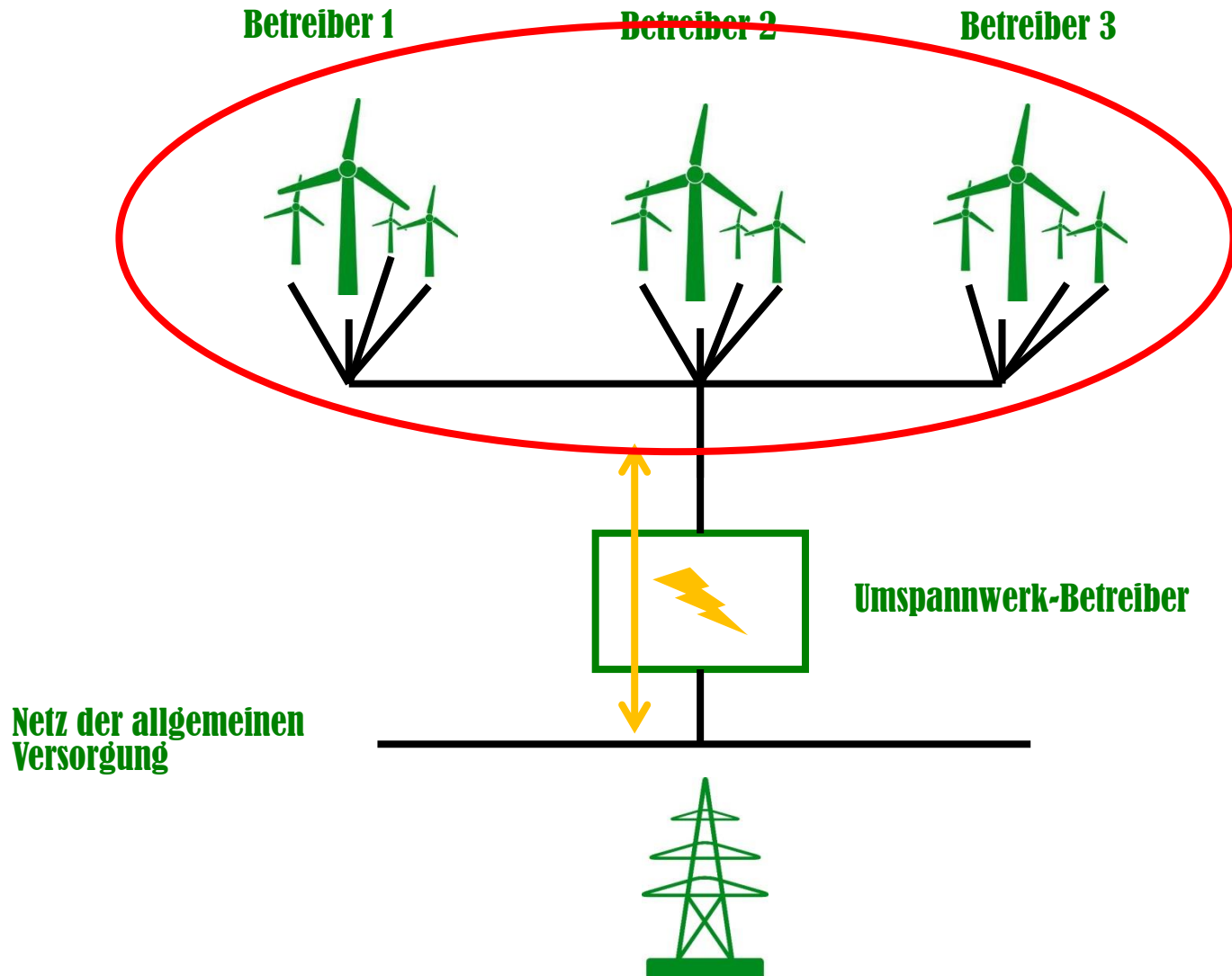
Problemaufriss (1/2)



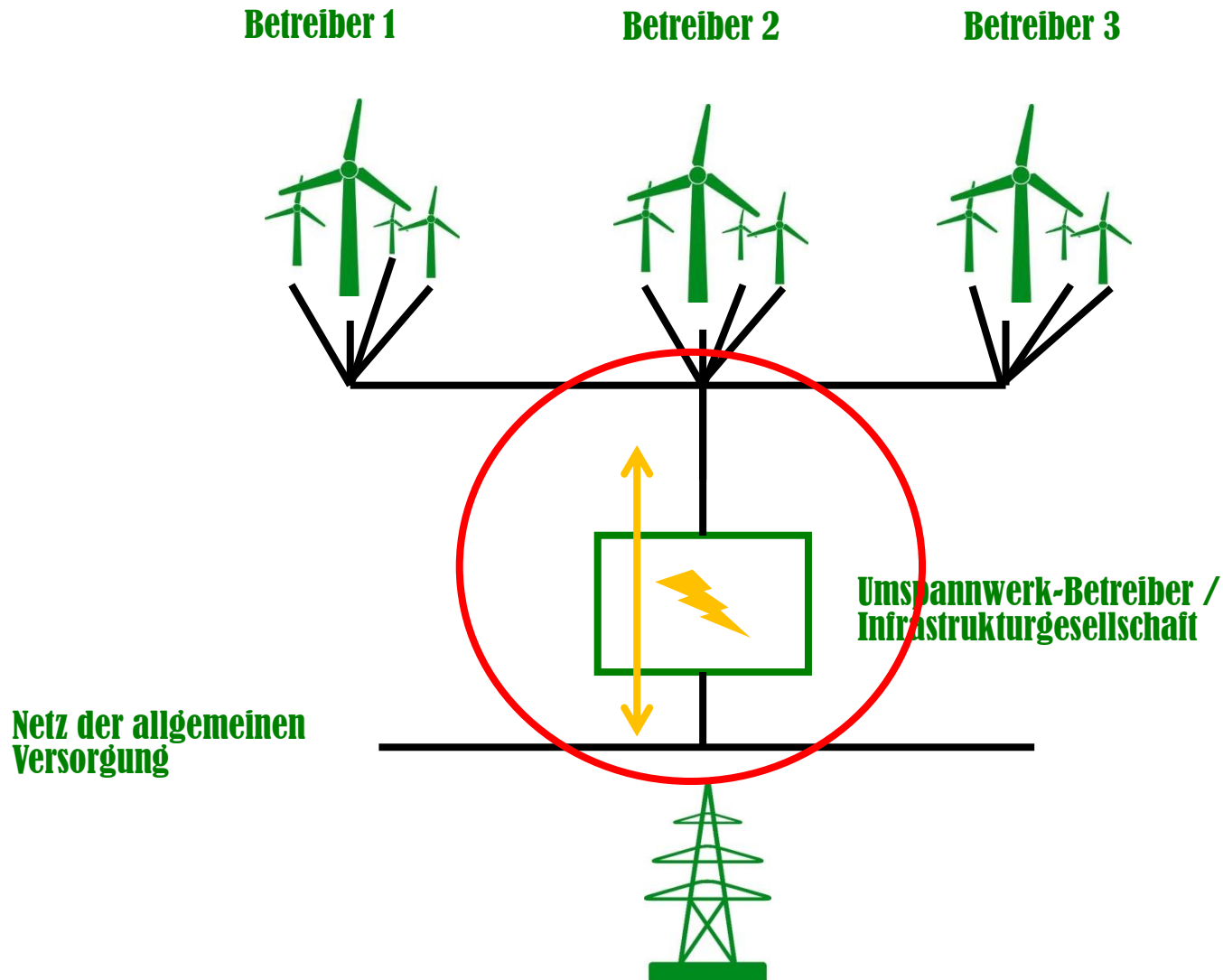
Hotspot 1: Eigenversorgung



Hotspot 2: Querlieferungen



Hotspot 3: Weiterleitungssachverhalte



Problemaufriss (2/2)

🕒 Liefer-/Verbrauchsbeziehungen oft völlig unklar

- † oft keine oder nur unzureichende vertragliche Regelungen
- † oft kein Messkonzept, das die einzelnen Stromlieferungen abbilden würde bzw. könnte

🕒 Rechtlich problematisch / vielfältige Fragen

- † Wer ist Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG?
- † Wer ist Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts? Fällt die Stromsteuer an oder nicht? Was ist mit dem Doppelförderungsverbot? Wer muss was wem wann melden?
- † Wie soll man das alles messen?
- † Wer ist Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG? Wer ist Eigenversorger im Sinne des EEG? Wen treffen welche Meldepflichten und für welche Strommengen fällt die EEG-Umlage an?
- † Wer bekommt von wem die Marktprämie? Wen treffen die Netzverluste?
- † Wer bezieht den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung und auf welcher Grundlage erfolgt die Weiterverteilung?



Wer ist Steuerschuldner (= „stromsteuerrechtlich zuständig“)?

§ 5 Absatz 1 StromStG:

„Die Steuer entsteht dadurch, daß vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, daß der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich Satz 1 mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.“

- Fall 1: Versorger liefert an Letztverbraucher, dieser verbraucht den Strom
(Steuerschuldner = Versorger)
- Fall 2: Versorger verbraucht selbst (Steuerschuldner = Versorger)
- Fall 3: Eigenerzeuger verbraucht selbst (Steuerschuldner = Eigenerzeuger)



Wer ist Versorger / Eigenerzeuger?

U Definitionen

- † Versorger ist „derjenige, der Strom leistet“ (§ 2 Nr. 1 StromStG)
- † Eigenerzeuger ist „derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt“ (§ 2 Nr. 2 StromStG)

U Ausnahmen und Sonderregelungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

U bislang oft unklar und uneinheitliche Praxis der Hauptzollämter, wer Versorger ist und welche Kriterien hierfür gelten

- † Anlagenbetreiber aufgrund der Netzeinspeisung nach EEG?
 -► weitreichende Folgen in Praxis bislang gänzlich unbeachtet und nicht flächendeckend umgesetzt
 -► Derzeit offen, wie der Widerspruch zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit künftig aufgelöst wird
- † Anlagenbetreiber aufgrund einer Lieferung an Vor-Ort-Verbraucher?
- † UW-Betreiber?

Pflichten als Steuerschuldner – Überblick

- U **Im Regelfall ist der Versorger oder der Eigenerzeuger Steuerschuldner**
 - † Erlaubnis nach § 4 StromStG erforderlich (sog. Versorgererlaubnis), außer bei steuerbefreiter Eigenerzeugung in Kleinanlagen bis zu 2 MW
 - † nicht zu verwechseln mit der Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG
 - † Neu: bei sogenannten “kleinen Versorgern” nur noch Anzeige erforderlich (siehe unten)

- U **Pflicht zur Steueranmeldung und -abführung**
 - † Jährlich oder monatlich (Wahlrecht des Steuerschuldners)
 - † auf amtlichem Vordruck (Formular 1400)
 - † bis zum 31. Mai des auf die Steuerentstehung folgenden Kalenderjahres
 - † Pflicht zur Zahlung zum 25. Juni

- U **Dokumentations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Hauptzollamt (vgl. insbesondere § 4 StromStV)**
 - † Nach § 4 Absatz 6 StromStV auch solche Mengen in der Stromsteuerabmeldung anzugeben, die steuerfrei entnommen wurden (nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 StromStG)!

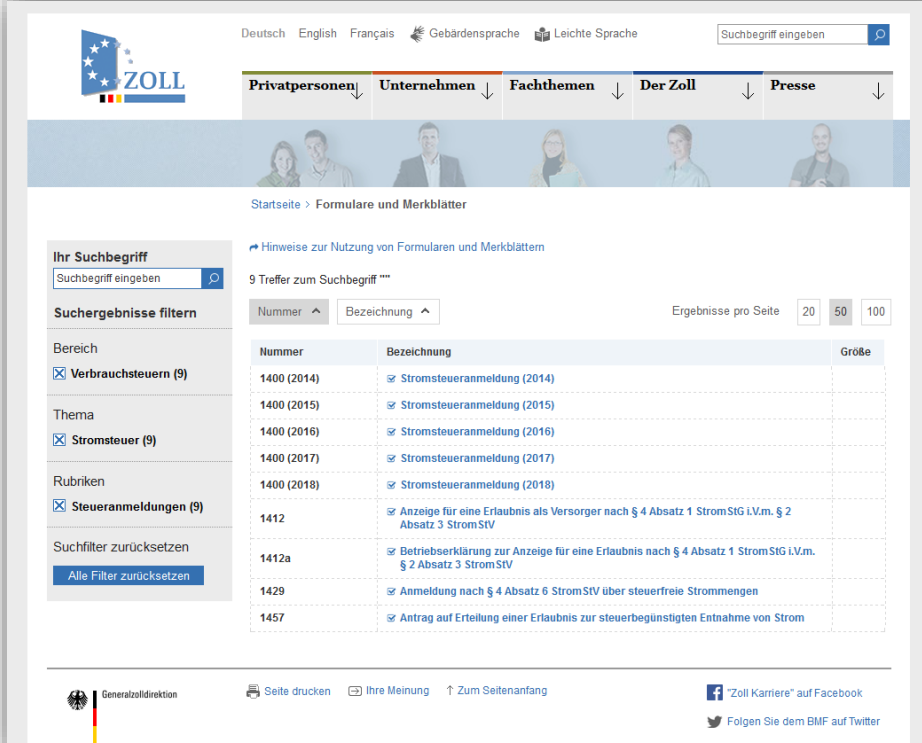
- U **Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung: ggf. Ordnungswidrigkeit, vgl. § 20 StromStV i.V.m. § 381 AO**

🕒 Mit weiteren Infos rund um die Stromsteuer abrufbar über die Website des Zolls:

📍 www.zoll.de

📍 Unter: Fachthemen -> Steuern -> Verbrauchssteuern -> Strom

📍 Und unter: „Formulare und Merkblätter“



The screenshot shows the ZOLL website interface. At the top, there are language options (Deutsch, English, Français, Gebärdensprache, Leichte Sprache) and a search bar. Below the navigation menu, the breadcrumb trail is 'Startseite > Formulare und Merkblätter'. The search results are filtered by 'Bereich: Verbrauchssteuern (9)', 'Thema: Stromsteuer (9)', and 'Rubriken: Steueranmeldungen (9)'. The results table shows 9 items, all related to electricity tax forms and notices for the years 2014 to 2018.

Nummer	Bezeichnung	Größe
1400 (2014)	☑ Stromsteueranmeldung (2014)	
1400 (2015)	☑ Stromsteueranmeldung (2015)	
1400 (2016)	☑ Stromsteueranmeldung (2016)	
1400 (2017)	☑ Stromsteueranmeldung (2017)	
1400 (2018)	☑ Stromsteueranmeldung (2018)	
1412	☑ Anzeige für eine Erlaubnis als Versorger nach § 4 Absatz 1 StromStG i.V.m. § 2 Absatz 3 StromStV	
1412a	☑ Betriebsklärung zur Anzeige für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 StromStG i.V.m. § 2 Absatz 3 StromStV	
1429	☑ Anmeldung nach § 4 Absatz 6 StromStV über steuerfreie Strommengen	
1457	☑ Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom	



Weitere Folgen der Einordnung als Versorger

- 🕒 **Strom wird unversteuert bezogen, da die Anmeldung und Abführung durch den Versorger selbst geschieht (immer vom „letzten Versorger in der Kette“)**
- 🕒 **Der Versorgerstatus und die daraus folgende stromsteuerrechtliche Verantwortlichkeit gilt umfassend und erfasst grds. auch sämtlichen Bezugs- und Eigenstrom des Versorgers.**
 - † Als Versorger gelten die Versorgerpflichten also nicht nur für den gelieferten, sondern auch für bezogenen und selbst verbrauchten Strom.
 - † Führt hierfür der Vor-Versorger (Stromlieferant des WEA-Betreibers) die Stromsteuer für den Bezugsstrom eines Windparks ab, zahlt also „der Falsche“...
- 🕒 **Rechtsfolgen:**
 - † Wenn Versorger-Erlaubnis nicht vorliegt („Versorger ohne Versorgererlaubnis“) erfolgt Rückabwicklung mit HZA
 - † § 5 Absatz 3 StromStG: Nachzahlung gegen Vergütung (Prinzip: „linke Tasche, rechte Tasche“)
 - † Wenn Versorger-Erlaubnis vorliegt ggf. Rückabwicklung mit Stromlieferant erforderlich...

§ 1a StromStV – Sonderregeln zum Versorgerstatus

Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung - StromStV)

§ 1a Versorger

(1) Soweit im Stromsteuergesetz oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Versorger keine Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.

(1a) Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage leistet, gilt vorbehaltlich Satz 2 nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Für diejenigen, an die der Strom innerhalb der Kundenanlage geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(2) Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich

1. an seine Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien,
2. zur Nutzung für die Elektromobilität oder
3. an andere Unternehmen, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden,

als Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Personen nach den Nummern 1 und 3 haben weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(3) Wer ausschließlich nach § 3 zu versteuernden Strom bezieht und ausschließlich diesen in geringem Umfang an Dritte leistet, gilt insoweit nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Dritte haben weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(4) Versorger gelten als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, soweit sie

1. Strom zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieser Strom als Letztverbraucher von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet wird und die entsprechende Strommenge getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Gesetzes durch den letztgenannten Versorger ermittelt wird oder
2. in den Fällen nach Absatz 1a innerhalb einer Kundenanlage geleisteten Strom beziehen.

(5) Wer Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, ist nur dann Versorger, wenn er den Strom an Letztverbraucher leistet. Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 des Gesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger.

(6) Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,

gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.

(7) Für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.

(8) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.

(9) Als Kundenanlage im Sinne dieser Vorschrift gilt die Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes; in Zweifelsfällen wird zunächst vermutet, dass eine Kundenanlage vorliegt.

Wesentliche Folgen des Status als „kleiner Versorger“ (§ 1a Absatz 6 und 7 StromStV)

- ⊕ Keine Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 StromStG erforderlich, sondern Anzeige nach § 2 Absatz 3 StromStV
 - † Andere Formulare auszufüllen (1412, 1412a statt 1410, 1410a)
 - † Diese sind aber ähnlich komplex und detailliert wie die für eine „volle“ Versorgererlaubnis
- ⊕ Vereinfachte Dokumentationspflichten nach § 4 Absatz 8 StromStV
- ⊕ § 12 Absatz 4 StromStV: Keine Möglichkeit mehr, Erlaubnis zur stromsteuerfreien Entnahme nach §§ 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 StromStG zu bekommen, sondern nur noch nachträglicher Entlastungsantrag nach § 12a StromStV (Formular 1454, 1420a) beim HZA möglich
 - † Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe des Erlaubnisscheins
 - † Ggf. Rückabwicklung/Nachrichtung mit Stromlieferanten zu klären
- ⊕ Einschränkungen bei Möglichkeiten zur Abgrenzung per Schätzung (vgl. § 12 Absatz 2 und 3 StromStV)
- ⊕ Weiterhin offene Frage: was ist mit selbst erzeugten Strommengen (Eigenverbrauch und Querlieferungen)?

Zwischenfazit zum Versorgerstatus

- 🕒 **Derzeit schlicht unklar, von welcher Auslegung die HZA ausgehen: Sind Windparkbetreiber „große“ oder „kleine“ Versorger?**
 - † Trend geht zum „kleinen“ Versorger, allerdings häufig ohne tragfähige rechtliche Begründung
 - † Auch in Fällen, in denen keinerlei Drittbelieferung erfolgt!
- 🕒 **Weiterhin offene (und uneinheitlich gehandhabte) Fragen:**
 - † Inwiefern sind selbst erzeugte Strommengen stromsteuerrechtlich relevant und müssen angemeldet/versteuert werden?
 - † Welche Mengen sind steuerbegünstigt, welche nicht? Wie kann sinnvolle Abgrenzung erfolgen?
- 🕒 **Sehr unterschiedliche Konstellationen, je nach Verhalten der Akteure in der Vergangenheit (Versorgerstatus, Erlaubnisscheine etc.); Rückabwicklung vielfach unklar...**
- 🕒 **Je nach Einzelfall zu überlegen, ob Status als „kleiner Versorger“ akzeptiert wird oder evtl. auch gewünscht ist**
- 🕒 **Wenn nicht: ggf. Antrag nach § 1a Absatz 8 StromStV möglich:**

„Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.“

Für welche Mengen fällt Stromsteuer an?

- 🕒 Grundsatz: 2,05 Cent/kWh
 - 🕒 Für alle Strommengen, die von Versorger oder anderem Letztverbraucher entnommen und verbraucht werden.
 - 🕒 Betrifft in Windparks regelmäßig:
 - ⤴ Strom, der in WEA erzeugt und vor Ort zum Betrieb der WEA verbraucht wird.
 - ⤴ Strom, der für den Betrieb der WEA aus dem Netz bezogen wird.
 - ⤴ Ggf. Strom, der an Verbraucher außerhalb des Windparks geliefert wird.
-▶ Auch: „Querlieferungen“ bei Betreiber Mehrheiten



Stromsteuerbefreiungen – Überblick



§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG („Ökostromnetz“)

† „Strom
erneuert

ABER.....:

- **§ 9 Absatz 1 Nummer 1 de facto vielfach nicht (mehr) anwendbar wegen Auslegung der Generalzolldirektion**

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG

† „Strom

- **§ 9 Absatz 1 Nummer 3 de facto vielfach nicht (mehr) anwendbar wegen Anlagenzusammenfassung (§ 12b StromStV)**

† Ggf. n
verste

- **§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG in der Praxis ebenfalls problematisch (unklar/umstritten, für welche Strommengen, wie Nachweise erbracht werden können/müssen etc.**

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG

† „Strom

- **Zusammenspiel mit Neuregelungen zum „kleinen Versorger“ vielfach unklar**

a) v
Selt

- **Neue Formulare machen mehr Arbeit**
- **Neue Meldepflichten auch für steuerbefreite Mengen (31. Mai)**

b) v
die

-

t Strom aus
entnommen wird“

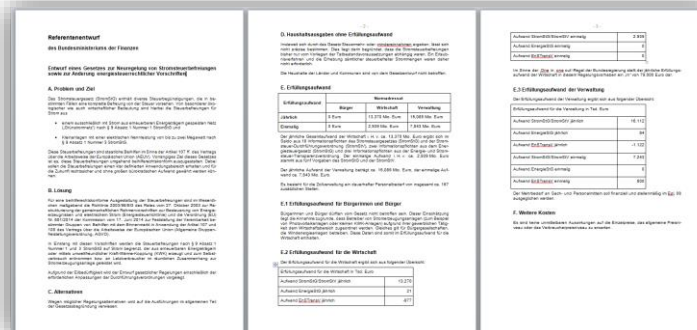
nachweislich

tt erzeugt wird und
der Anlage zum

her geleistet wird,

Aktuell geplant: Umfassende Stromsteuernovelle

- Referentenentwurf des BMF für ein „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“
- Anpassung ans EU-Beihilferecht nach beihilferechtlicher Neubewertung
- Zahlreiche Klarstellungen/Änderungen an Stromsteuerbefreiungen in § 9 Absatz 1 StromStG sowie den flankierenden „administrativen“ Regelungen geplant
- Stellungnahmefrist für Verbände läuft bis zum 12. November 2018 (BWE ist dran!)





Fazit: Die Büchse bleibt geöffnet!

- ☺ **Stromnutzung innerhalb eines Windparks oder eines „Einspeisenetzes“ wirft vielfältige energierechtliche Fragen auf.**
- ☺ **Für die Praxis (Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Hauptzollämter) oft noch unbekanntes Terrain, findet aber zunehmend Beachtung.**
- ☺ **Unklare Rahmenbedingungen und unsichere Rechtslage erschwert rechtskonformes Verhalten.**
- ☺ **Zugleich wird der Druck auf die Anlagenbetreiber, sich rechtskonform zu verhalten, weiter steigen.**
- ☺ **Grundproblem bleibt also: Vermeidung von Sanktionen vs. „vorausseilender Gehorsam“, Rechtssicherheit vs. Pragmatismus...**

Handlungsempfehlungen

🕒 Thema Stromsteuer ernst nehmen!

† Ggf. Parallelfragen bei EEG-Umlage prüfen.

🕒 Vorab Status Quo genau prüfen

† Versorgererlaubnis?

† Erlaubnis zur stromsteuerfreien Entnahme?

† Bislang Anträge gestellt o.ä.?

🕒 Besonderes Augenmerk bei „Querlieferungen“ oder anderen Drittbelieferungen!

🕒 Kontakt mit HZA aufnehmen, häufig (noch) relativ kulante Handhabung...

🕒 Aussagen vom HZA prüfen (lassen)!



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Bettina Hennig

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vvh.de

www.twitter.com/EE_Recht